

Die Leistungen der Berufshaftpflichtversicherung der GEW

1. Welche Mitglieder sind versichert?

Alle beruflich tätigen Mitglieder sind versichert, sie müssen allerdings mindestens 3 Monate Mitglied der GEW (oder – falls sie gerade übergetreten sind – einer anderen DGB-Gewerkschaft) als Mitglied angehören und während dieser Zeit den satzungsgemäßen Beitrag entrichtet haben.

Dies gilt auch für Studierende, die bereits beruflich tätig werden und für Rentner und Pensionäre, die ihre berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen.

2. Welche Tätigkeiten fallen unter den Versicherungsschutz

Unter den Versicherungsschutz fällt die gesamte dienstliche Tätigkeit, als: Unterricht, Vorlesung, Betreuung oder sonstige schulische oder dienstliche Veranstaltungen wie etwa Wandertage.

Eingeschlossen sind natürlich auch Sport- und Experimentalunterricht (mit/ ohne radioaktiven Stoffen).

Dazu zwei Beispiele für den Umfang des Versicherungsschutzes:

- a) Im Chemieunterricht platzt durch Unachtsamkeit des Lehrers ein Glasbehälter, wodurch die Kleidung der um den Experimentiertisch herumstehenden Schülerinnen und Schüler beschmutzt wird. Dem Lehrer wird besondere Nachlässigkeit nachgewiesen.
- b) Während der Turmstunden lässt der Lehrer die Klasse längere Zeit allein. Die Kinder turnen wie vorgesehen an Geräten, allerdings ohne dass sie dabei die vorgeschriebene Hilfestellung durch Mitschüler haben – der Lehrer hatte sie nicht veranlasst.

Weiterhin fällt unter den Versicherungsschutz die Leitung von Klassenreisen, auch im Ausland, sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen oder Heimen, auch bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten, sowie die entsprechende Beaufsichtigung von SchülerInnen.

Auch dazu zwei Beispiele:

- a) Auf der Studienfahrt werden von den Schülerinnen und Schülern die Polster eines Eisenbahnabteils beschädigt. Die Lehrerin wird wegen grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zum Schadenersatz herangezogen.
- b) Während eines Wandertages erlaubt der Lehrer den Kindern, in einem See zu baden; über die genauen Verhältnisse (wie etwa die Wassertiefe) hat er sich vorher nicht informiert. Eine Schülerin stößt bei einem Kopfsprung auf einen dicht unter der Wasseroberfläche liegenden Stein und erleidet dadurch eine Querschnittslähmung. Der Sozialversicherungsträger macht den Lehrer wegen grober Fahrlässigkeit in Höhe seiner Leistungen von ca. € 60.000 regresspflichtig. Dazu werden nach die Ansprüche aus Rentenleistungen kommen.

Ebenfalls unter den Versicherungsschutz der GEW fallen die Vorbereitung, Leitung und Durchführung solcher Veranstaltungen, die nicht von der Schule

angeordnet sind, aber mittelbar mit der dienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und für die die Lehrkräfte außerdienstlich bzw. freiwillig tätig wird, also etwa Sport, Arbeitsgemeinschaften, Wanderungen oder Reisen. Auch hier ist der vorübergehende Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr mitversichert.

Die Tätigkeit im Bereich der Schulaufsicht und Schulverwaltung ist bei GEW-Mitgliedern durch den Versicherungsschutz abgedeckt.

Auch die Erteilung von Nachhilfestunden und die Tätigkeit als Kantor und/oder Organist fällt unter den Versicherungsschutz.

Dazu wieder ein Beispiel:

Bei der Erteilung von Nachhilfestunden im Hause der Eltern einer Schülerin stößt der Lehrer aus Unachtsamkeit eine Vase um.

Wichtig: Unter den GEW-Versicherungsschutz fällt auch der Verlust von Dienstschlüsseln.

3. Welche Kosten entstehen dem Mitglied?

Dem Mitglied entstehen für den Versicherungsschutz der GEW keine Kosten, denn mit der Leistung des satzungsgemäßen Beitrags sind alle finanziellen Verpflichtungen hierfür erfüllt.

4. Wohin wendet man sich im Schadensfall?

Falls die Leistungen des Versicherungsschutzes in Anspruch genommen werden müssen, wendet sich das GEW-Mitglied an seinen GEW-Kreisverband, den GEW-Bezirksverband oder an die Landesgeschäftsstelle der GEW Niedersachsen. Hier werden die Formulare für die Schadensanzeigen bereitgehalten.

Die vom Mitglied ausgefüllten Schadensanzeigen werden unverzüglich an die Landesgeschäftsstelle der GEW Niedersachsen geschickt, die prüft, ob die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz gegeben sind (Mitgliedschaft, Wartezeit, Beitragsleistung).

Dann übermittelt die Landesgeschäftsstelle die Schadensanzeige der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG zur Bearbeitung. Diese setzt sich zur Regulierung der jeweiligen Angelegenheit direkt mit dem Mitglied in Verbindung.

5. Was kann ein Mitglied tun, wenn es bereits eine eigene Berufshaftpflichtversicherung hat?

Fast immer wird es eine Versicherung sein, die auch die Privathaftpflicht deckt. Das Mitglied kann unter Hinweis auf die GEW-Gruppenversicherung einen Ausschluss des Berufshaftpflichttrisikos aus dem Vertrag beantragen.

6. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz ist unterbrochen, wenn zur Zeit des Schadenseintritts ein vom Mitglied verschuldeter Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten vorgelegen hat.

7. Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

Vom GEW-Versicherungsschutz sind ausgeschlossen:

Haftpflichtansprüche gegen Mitglieder, die einen Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Haftpflichtansprüche aus freiberuflicher Forschungs- und Gutachtertätigkeit – hierfür kann ein Mitglied eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

Haftpflichtansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit dem Besitz oder Führen von Kraftfahrzeugen, Motorbooten, mit Hilfsmotoren versehenen Fahrzeugen aller Art, eigenen Wasserfahrzeugen sowie von Luftfahrzeugen und Flugmodellen. Nicht versichert ist das Abhandenkommen von Sachen, die der Schule oder Dienststelle gehören (außer Dienstschlüsseln). Darunter fällt beispielsweise auch das in Verwahrung genommene Geld von Schülerinnen und Schülern. Eine Betätigung als Sportlehrer in einer Vereinigung ist eine freiberufliche Tätigkeit. Der Versicherungsschutz kann hier nur durch eine entsprechende Vereinshaftpflichtversicherung erfolgen.

Haftpflichtansprüche gegen das Mitglied in seiner Eigenschaft als Privatperson – hierfür kann eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter und die Befriedigung berechtigter Schadensersatzansprüche einschließlich von Regressansprüchen des Dienstherrn, auch bei grober Fahrlässigkeit.

8. Wie verhalte ich mich im Schadensfall?

In aller Regel ereignen von Schäden in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit. Für diese Schäden trifft die Lehrkraft zunächst keine Haftung. Dies erfolgt aus § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes (GG). Aufgrund dieser Haftungsfreistellung haftet ein Beamter nicht, wenn er zum Beispiel Dritten in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit Schäden zufügt.

Rückgriffsansprüche gegenüber dem Beamten wären nur dann möglich, wenn er den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

In Schadensfällen empfehlen wir den Betroffenen:

1. Den Schaden umgehend dem Dienstherrn zu melden,
2. beim GEW-Landesverband umgehend eine Schadensanzeige zur Haftpflichtversicherung anzufordern,
3. keinerlei Ansprüche anzuerkennen,
4. keine Zahlungen zu leisten,
5. keine Aufträge zu erteilen und

6. keine anderen rechtsverbindlichen Handlungen vorzunehmen.

Sollten Anspruchsschreiben, Rechnungen und dergleichen ergehen, sind diese unmittelbar an die Berufshaftpflichtversicherung weiterzuleiten oder dem Antrag beizufügen.

Diese wird im Rahmen des zu gewährenden Versicherungsschutzes die Abwehr unberechtigter Ansprüche betreiben.

Bei Unklarheiten empfehlen wir unbedingt die Landesrechtsschutzstelle der GEW Niedersachsen einzuschalten.

9. Wie hoch ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Deckungssummen betragen je Schadensereignis:

2.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden

20.000 € für Vermögensschäden

20.000 € für Schlüsselschäden

5.500 € für Schäden an den für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen.